

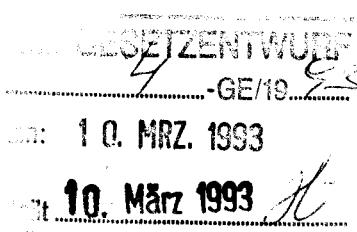


4/SN-288/ME 1 von 3

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

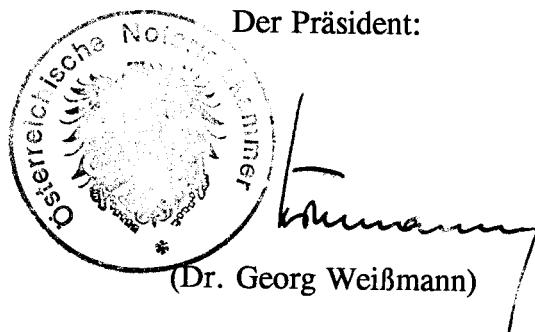
Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 8. März 1993
GZ. 28/93, P.An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über den
Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmustergesetz - GMG)

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Der Präsident:

25 Beilagen

(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09/0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 8. März 1993

An das
Bundesministerium für Wirt-
schaftliche Angelegenheiten
Referat für gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 Wien

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes über den Schutz von
Gebrauchsmustern (Gebrauchsmustergesetz - GMG)
Ihr Zeichen: 1710-GR/92

Die gefertigte Österreichische Notariatskammer dankt für die Über-
sendung des Entwurfes zu dem Bundesgesetz über den Schutz von
Gebrauchsmustern. Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die
in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Neuerungen auf dem Gebiet des
gewerblichen Rechtsschutzes, sie möchte jedoch folgende Anregungen
und Wünsche vorbringen:

In § 14 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, daß bei
Anmeldungen, die in englischer oder französischer Sprache abgefaßt
sind, binnen drei Monaten nach dem Anmeldetag eine Übersetzung ins
Deutsche vorzulegen ist, deren Richtigkeit von einem im Inland ge-
richtlich beeideten Dolmetsch, von dem als Vertreter einschrei-
tenden Rechtsanwalt oder Patentanwalt oder vom Anmelder, wenn
dieser seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat, bestätigt sein
muß.

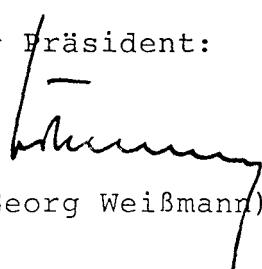
Die gefertigte Kammer steht auf dem Standpunkt, daß die Bestäti-
gung der Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung aus-
schließlich den allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetschern

vorbehalten ist (siehe §§ 287 ff AußStrG.). Dies hat umso mehr zu gelten, als bei derartigen Anmeldungen üblicherweise technische oder juristische Texte zu übersetzen sind, die an den Übersetzer besondere Anforderungen stellen und überdies die Berichtigung von Übersetzungsfehlern nach dem vorliegenden Entwurf unzulässig ist.

Sollte jedoch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Auffassung sein, daß eine Regelung gemäß § 14 Abs. 4 zweckmäßig ist, so muß die gefertigte Notariatskammer darauf bestehen, daß auch dem Notar als Errichter von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungsorgan derartige Befugnisse wie dem einschreitenden Rechtsanwalt oder Patentanwalt zustehen müssen.

Im § 39 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, daß beim Einschreiten eines Rechtsanwalts oder Patentanwalts die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt. Genauso sind in Absatz 6 und 8 nur der Rechtsanwalt und der Patentanwalt erwähnt. Die Österreichische Notariatskammer vertritt nun die Auffassung, daß auch im Falle des Einschreitens eines Notars die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis zu ersetzen hat. Gemäß § 5 Notariatsordnung ist der Notar auch befugt, Privaturkunden zu verfassen, Parteien außerbehördlich und vor Verwaltungsbehörden, in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und, soweit kein Anwaltszwang besteht, auch im Exekutionsverfahren, vor Gericht zu vertreten. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, daß im Falle des Einschreitens eines Notars die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis nicht ersetzen sollte und würde zu einer ebenfalls sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung gegenüber den Rechtsanwälten und Patentanwälten führen.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher um wohlwollende Behandlung der in diesem Brief gemachten Vorschläge und dankt im voraus für die aufrechte Erledigung.

 Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)